

Leipziger Tageblatt

000

und

Anzeiger.

N^o 106.

Sonnabend, den 16. April.

1842.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 A^s wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten erklärt worden sind, das Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 aber folgende Bestimmungen enthält:

§. 1) Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2) Uebrigens hat derjenige, welcher sich des Eindringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes, der eingebrachten Münzen, oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbsmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 8. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt beginnt den 13. und endigt mit dem 16. Juni.

Leipzig, den 5. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 16. April 1842.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Am sechszehnten April

dieses Jahres begeht die Rathsfreischule den Tag, an welchem sie vor fünfzig Jahren zu einer Bildungsanstalt der Jugend feierlich geweiht wurde. Unbemerkt darf auch in diesem Blatte der wichtige Tag nicht vorübergehen, über dessen Feier wir in einer der nächsten Nummern einen kurzen, von freundlicher Hand uns zukommenden Bericht mittheilen zu können hoffen. Schon früher, als wir im vorigen Jahre der Jubelfeier des würdigen Dolz gedachten, ward es durch die ausgezeichnete Schilderung der erwähnten Anstalt von Seiten dieses um unsere Stadt so verdienten Mannes

möglich, einen Blick auf die Fortbildung des Werkes, an welchem er so treu arbeitete, zu werfen. Wer vermöchte ein besserer Führer auch heute zu sein, wenn die Erinnerung an die heutigen Weihstunden durch eine Hindeutung auf eine der unmittelbaren Wirkungen der Rathsfreischule lebhafter erregt werden soll? So spreche denn der treffliche Dolz, wie folgt:

Unabweisbar drängt sich die Frage auf: was hat denn nun die Rathsfreischule seit ihrem fünfzigjährigen Bestehen gewirkt? Ob Etwas und Was für die, von dem größten Gottgesandten Jesus Christus so innig gewünschte und durch